

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Allgemeinverfügung 09/2017 zur Festlegung eines neuen Sperrbezirks  
Schaalsee und Umgebung sowie zur Fortgeltung weiterer Sperrbezirke und des  
gemeinsamen Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch  
Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg**

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“. Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um Infektionen wildlebender Vögel mit einem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 oder H7.

Am **24.03.2017** wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

- bei einem zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendet aufgefundenen Schwan sowie
- bei einem toten Schwan in der Gemeinde Heilshoop/Kreis Stormarn

erneut nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest ist damit auch bei diesen beiden Wildvögeln amtlich festgestellt.

Aufgrund des erstgenannten Falles ist im Bereich des südwestlichen Schaalsees ein neuer Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk festzulegen.

Da in den letzten 30 Tagen im nordwestlichen Gebiet des Schaalsees kein neuer Geflügelpestfall bei einem Wildvogel festgestellt wurde, werden die dortigen Gemeinden Bestandteil des gemeinsamen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes.

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg und Umgebung bleibt als eigenständige Gebietskulisse erhalten.

Durch den in der Gemeinde Heilshoop/Kreis Stormarn erfolgten Nachweis der Geflügelpest bei einem Wildvogel ergibt sich eine Verlängerung der Geltungsdauer der Schutzmaßregeln für die im Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gelegene Gemeinde Groß Schenkenberg.

Die übrigen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie das darum gelegene Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gelten in ihren bestehenden Gebietskulissen fort.

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen für die Restriktionszonen wie folgt dar:

1. Festlegung eines neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung
2. Fortgeltung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
  - Ratzeburg und Umgebung
  - Mölln und Umgebung
  - Güster und Umgebung
  - Geesthacht und Umgebung
  - Witzeze und Umgebung.
3. Fortgeltung des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes.

Für die vorgenannten Restriktionszonen gelten nachfolgende Festlegungen:

## I.

### **1. Festlegung des neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung**

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks ergibt sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

#### ***„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“***

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 1.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird amtlich regelmäßig klinisch und soweit aus tierseuchenrechtlichen Belangen erforderlich virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind vom Tierhalter zu dulden.
- 1.5. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
  - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
  - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 1.9. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.10. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.1. - 1.6. für die Dauer von 21 Tagen (d. h. bis einschließlich 19.04.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 1.7. - 1.10. für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (30.03.2017).

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

## **2. Fortgeltung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**

- **Ratzeburg und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Güster und Umgebung**
- **Geesthacht und Umgebung**
- **Witzeze und Umgebung.**

Die vorgenannten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke gelten in den in

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, dargestellten Gebietskulissen fort.

In den Sperrbezirken, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### ***„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“***

ausgewiesen sind, gelten gemäß § 56 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung die Schutzmaßnahmen nach Ziffer 1.1. - 1.10. nach Maßgabe der in der Anlage 1 gemeindebezogen angegebenen Zeiträume analog.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsgebiet für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

## **3. Fortgeltung des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**

Aufgrund der Nachweise der Geflügelpest bei dem zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendet aufgefundenen Schwan und dem toten Schwan in der Gemeinde Heilshoop/Kreis Stormarn wird das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet für die in der Anlage 1 unter der gleichlautenden Überschrift mit Fettdruck aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile neu festgelegt. Diese und die in der gleichen Tabelle der Anlage 1 aufgelisteten übrigen Städte und Gemeinden bilden das fortbestehende gemeinsame Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet, dessen Gebietskulisse in Anlage 2 kartographisch dargestellt ist.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### **„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“**

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßnahmen:

- 3.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 3.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 3.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht). Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 3.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für die in Anlage 1 im **Fettdruck** aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile gilt das Verbringungsverbot für Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gemäß Ziffer 3.1. für die Dauer von 15 Tagen (d. h. bis einschließlich 13.04.2017) und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 3.2. - 3.4. gelten für die Dauer von 30 Tagen (d. h. bis einschließlich 28.04.2017) jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (30.03.2017). In den übrigen zum Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gehörenden Städten und Gemeinden bzw. deren Teilgebieten gelten die vorgenannten Schutzmaßnahmen für die in der betreffenden Tabelle der Anlage 1 jeweils angegebenen Zeiträume.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 1.1. und 1.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung**

Seitdem das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 im Kreis Herzogtum Lauenburg erstmalig am 12.11.2016 bei einer am Ratzeburger Kuchensee verendet aufgefundenen Reiherente nachgewiesen wurde folgten weitere 27 Nachweise des gleichen Virus bei verendeten Wildvögeln im Kreisgebiet. Die Geflügelpestfeststellung bei dem zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendet aufgefundenen Schwan am 24.03.2017 ist der bisher letzte Fall. Zudem wurde am 13.02.2017 bei einem in Ratzeburg verendeten Mäusebussard das ebenfalls hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N5 diagnostiziert.

Die Fundorte der mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel verteilten sich nach anfänglicher Konzentrierung auf den Bereich der Ratzeburger Seen ab Anfang Februar 2017 auch auf Gebiete im Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals sowie die Stadt Geesthacht. Für die im Kreis Herzogtum Lauenburg liegenden westlichen Teile der Schaalseeregion stellt der aktuelle Nachweis des

hochpathogenen aviären Influenzavirus den zweiten Geflügelpestfall bei einem Wildvogel dar, nachdem das gleiche Virus bereits am 14.02.2017 bei einem Silberreiher festgestellt worden war, der im Orteil Dargow der Gemeinde Salem verendet aufgefunden worden war.

Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingeschleppt werden kann. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 Kilometern um die Fundorte dieser Wildvögel ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die Feststellung der Wildvogelgeflügelpest bei dem zwischen Groß Zecher und Marienstedt verendet aufgefundenen Schwan macht es erforderlich, anstelle des bisher im nordwestlichen Bereich des Schaalsees bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks, der Teil des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung war, im südwestlichen Bereich des Schaalsees einen neuen separaten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk neu festzulegen. Daneben sind die Gemeinden, die sich außerhalb dieses Sperrbezirks jedoch im 10 km-Radius um den Fundort des geflügelpestinfizierten Schwans, liegen als Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet neu festzulegen. Dadurch werden Gemeinden in der nordwestlichen Umgebung des Schaalsees, die zuvor im Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung lagen, nun Bestandteil des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiets.

Durch die Geflügelpest-Feststellung bei einem Schwan in der Gemeinde Heilshoop/Kreis Stormarn ergibt sich zwar keine Veränderung der Gebietskulisse des im Kreis Herzogtum Lauenburg bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes, da die vom 10 km-Radius um den Fundort dieses Wildvogels erfasste Gemeinde Groß Schenkenberg bereits vollständig im Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet liegt, die Geltungsdauer für den Schutzmaßregelkatalog verlängert sich jedoch für die Gemeinde Groß Schenkenberg um 11 Tage.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung des neuen Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung sowie die Neufestlegung des diesen umgebenden Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Für das Gebiet der Ratzeburger Seen wurde gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung teilweise über die vorgenannten Mindeststrahlen hinausgegangen, da der dortige Wildvogelbestand als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird.

Die gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorgenommene Risikobewertung lässt derzeit für den Kreis Herzogtum Lauenburg noch keine andere Entscheidung als die Neufestlegung und Aufrechterhaltung der Restriktionszonen zu, da das hochpathogene aviäre Influenzavirus der Subtypen H5N5 und H5N8 in den südlichen Landesteilen von Schleswig-Holstein noch mit einem erheblichen Prozentsatz bei verendet aufgefundenen Wildvögeln nachgewiesen wird. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegen wirken.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 08/2017 zur Festlegung eines erweiterten Beobachtungsgebietes und zur Fortgeltung der bestehenden Sperrbezirke zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 20.03.2017.**

## III.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

## IV.

### **Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:**

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.
3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.

Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.

(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 29.03.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

## Anlage 1

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Schaalsee und Umgebung

zugehörige Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Klein Zecher	19.04.2017	28.04.2017
Seedorf	19.04.2017	28.04.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg und Umgebung

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Ratzeburg	abgelaufen	31.03.2017
Bäk	abgelaufen	31.03.2017
Buchholz	abgelaufen	31.03.2017
Einhaus	abgelaufen	31.03.2017
Groß Grönau	abgelaufen	31.03.2017
Groß Sarau	abgelaufen	31.03.2017
Mechow	abgelaufen	31.03.2017
Pogeez	abgelaufen	31.03.2017
Römnitz	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Fredeburg das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn)	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Schmilau das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn), nord-westlich der Möllner Str. und nördlich der Salemer Str.	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Ziethen die Gebiete nördlich der B 208	abgelaufen	31.03.2017

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Mölln und Umgebung

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaß- regeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Mölln	abgelaufen	31.03.2017
Alt-Mölln	abgelaufen	31.03.2017
Bälau	abgelaufen	31.03.2017
Panten	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Lankau die Gebiete süd- lich der K 35	abgelaufen	31.03.2017



**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Güster und Umgebung**

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßregeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßregeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.</b>
Fitzen	abgelaufen	04.04.2017
Göttin	abgelaufen	31.03.2017
Güster	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Besenthal die Gebiete südlich der A 24 und westlich der K 88	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Grambek das Gebiet der Fischteiche und der Grambeker Bauertannen	abgelaufen	31.03.2017
von den Gemeinden Hornbek und Roseburg die Gebiete östlich der L 200	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Langenlehsten die Gebiete westlich und nördlich der K 28	abgelaufen	31.03.2017

**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung**

<b>zugehörige Stadt/Gemeinde</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßregeln gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.</b>	<b>Geltungsdauer der Schutzmaßregeln gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.</b>
Hamwarde	abgelaufen	04.04.2017
Hohenhorn	abgelaufen	31.03.2017
Worth	abgelaufen	04.04.2017
von der Stadt Geesthacht die Gebiete westlich der Linie Krümmel-Straße/ Grüner Jäger/Gut Hasenthal	abgelaufen	02.04.2017
von der Gemeinde Brunstorf die Gebiete südlich der B 207 und westlich des Siekgrabens	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Dassendorf die Gebiete südlich der B 207	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Escheburg die Gebiete östlich der B 404	abgelaufen	02.04.2017
von der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf der Ortsteil Fahrendorf	abgelaufen	02.04.2017

**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeeze und Umgebung**

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.1. - 1.6 bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 1.7. - 1.10. bis einschl.
Lauenburg	abgelaufen	07.04.2017
Basedow	abgelaufen	07.04.2017
Bröthen	abgelaufen	04.04.2017
Buchhorst	abgelaufen	07.04.2017
Dalldorf	abgelaufen	07.04.2017
Lanze	abgelaufen	07.04.2017
Lüttau	abgelaufen	07.04.2017
Wangelau	abgelaufen	04.04.2017
Witzeeze	abgelaufen	04.04.2017
von der Gemeinde Büchen das Gebiet südlich der L 205 und der K 28, ab deren Abzweigung von der L 205 in Büchen/Dorf	abgelaufen	04.04.2017
von der Gemeinde Gülzow die Gebiete östlich der L 158 und südlich der K 70	abgelaufen	07.04.2017
von der Gemeinde Juliusburg die Gebiete nördlich der L 158 und der Straße Brandhorst	abgelaufen	07.04.2017
von der Gemeinde Krüzen den Ortsteil Heidberg	abgelaufen	07.04.2017

**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**

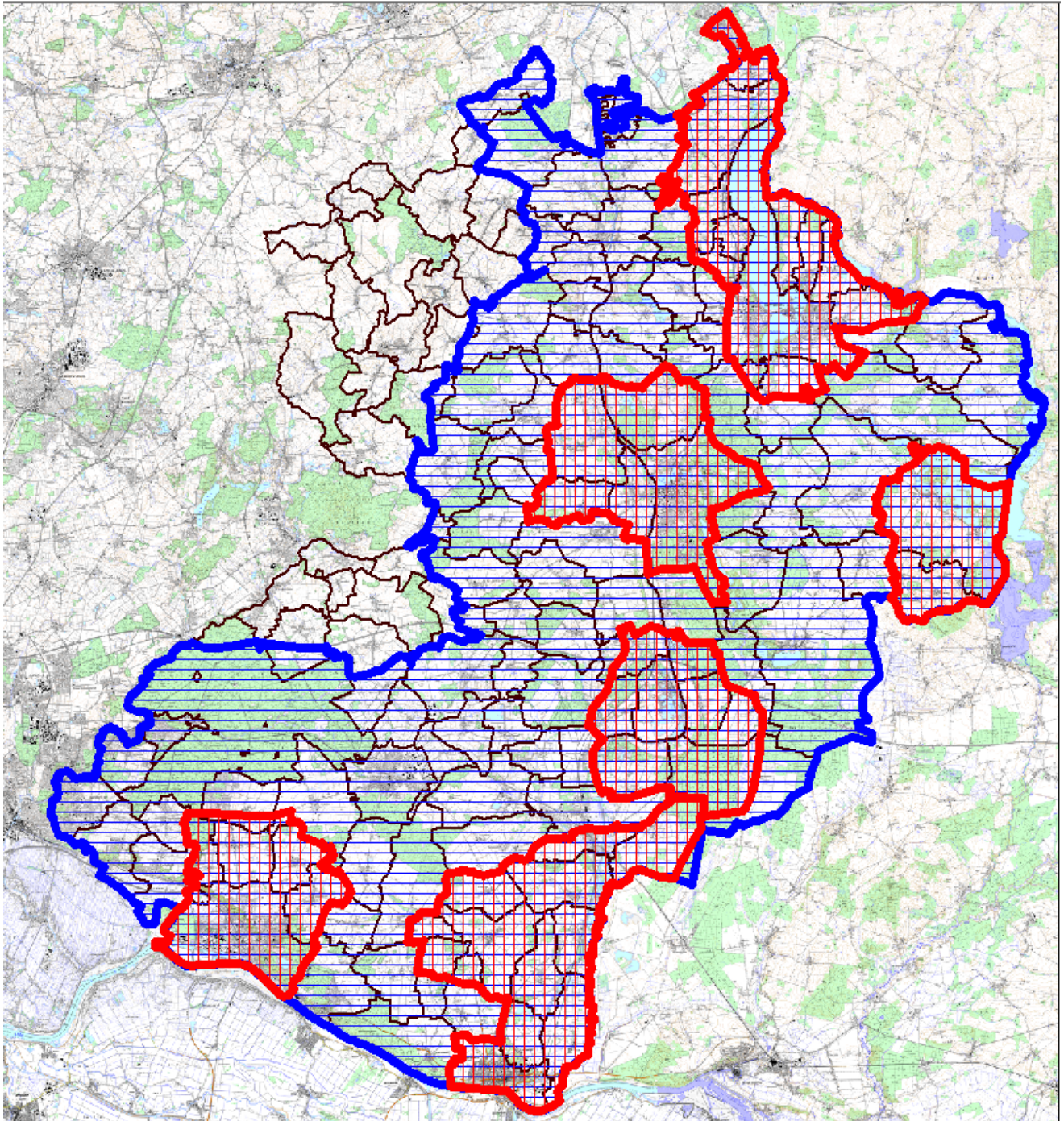
zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.2. - 3.4. bis einschl.
Albsfelde	abgelaufen	31.03.2017
Aumühle	abgelaufen	02.04.2017
Behlendorf	abgelaufen	31.03.2017
Berkenthin	abgelaufen	31.03.2017
Bliestorf	abgelaufen	31.03.2017
Börnsen	abgelaufen	02.04.2017
Borstorf	abgelaufen	31.03.2017
Breitenfelde	abgelaufen	31.03.2017
<b>Brunsmark</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Duvensee	abgelaufen	31.03.2017
Elmenhorst	abgelaufen	31.03.2017
Giesensdorf	abgelaufen	31.03.2017
Göldenitz	abgelaufen	31.03.2017
Grabau	abgelaufen	04.04.2017
Groß Disnack	abgelaufen	31.03.2017
Groß Pampau	abgelaufen	04.04.2017
<b>Groß Schenkenberg</b>	<b>11.04.2017</b>	<b>26.04.2017</b>

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.2. - 3.4. bis einschl.
Grove	abgelaufen	31.03.2017
<b>Gudow</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Harmsdorf	abgelaufen	31.03.2017
Havekost	abgelaufen	31.03.2017
<b>Hollenbek</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
<b>Horst</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Kankelau	abgelaufen	31.03.2017
<b>Kittlitz</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Klein Pampau	abgelaufen	04.04.2017
Klein Zecher	abgelaufen	31.03.2017
Klempau	abgelaufen	31.03.2017
Koberg	abgelaufen	31.03.2017
Köthel	abgelaufen	31.03.2017
Kollow	abgelaufen	04.04.2017
Krukow	abgelaufen	07.04.2017
Krummesse	abgelaufen	31.03.2017
Kühsen	abgelaufen	31.03.2017
Kulpin	abgelaufen	31.03.2017
<b>Lehmrade</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Müssen	abgelaufen	04.04.2017
<b>Mustin</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Niendorf b. Berkenthin	abgelaufen	31.03.2017
Niendorf St.	abgelaufen	31.03.2017
Nusse	abgelaufen	31.03.2017
Poggensee	abgelaufen	31.03.2017
Ritzerau	abgelaufen	31.03.2017
Rondeshagen	abgelaufen	31.03.2017
Sahms	abgelaufen	04.04.2017
<b>Salem</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Schretstaken	abgelaufen	31.03.2017
Schnakenbek	abgelaufen	07.04.2017
Schulendorf	abgelaufen	04.04.2017
Schwarzenbek	abgelaufen	04.04.2017
Siebeneichen	abgelaufen	04.04.2017
Sierksrade	abgelaufen	31.03.2017
<b>Sterley</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
Talkau	abgelaufen	31.03.2017
Tramm	abgelaufen	31.03.2017
Wentorf b. Hbg.	abgelaufen	02.04.2017
Wiershop	abgelaufen	07.04.2017
Walksfelde	abgelaufen	31.03.2017
Wohltorf	abgelaufen	02.04.2017
Woltersdorf	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Fuhlenhagen die Gebiete nördlich der A 24 sowie nördlich und östlich der K 30	abgelaufen	31.03.2017

zugehörige Stadt/Gemeinde	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.1. bis einschl.	Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen gemäß I. Ziffer 3.2. - 3.4. bis einschl.
von der Gemeinde Kasseburg die Gebiete südlich der A 24	abgelaufen	31.03.2017
von der Gemeinde Sirksfelde die Gebiete östlich der L 200 und östlich der Straße von Sirksfelde nach Lüchow	abgelaufen	31.03.2017
von der Stadt Geesthacht und den Gemeinden, Gülzow, Juliusburg, Krüzen, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	07.04.2017
von den Gemeinden Brunstorf, Büchen und Roseburg, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	04.04.2017
von den Gemeinden Escheburg und Kröppelshagen-Fahrendorf, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	02.04.2017
von den Gemeinden Besenthal, Dassendorf, Fredeburg, Grambek, Hornbek, Langenlehsten und Lankau, die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete	abgelaufen	31.03.2017
<b>von den Gemeinden Schmilau und Ziethen die nicht zu einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete</b>	<b>13.04.2017</b>	<b>28.04.2017</b>
das Gebiet des Sachsenwaldes südlich der A 24	abgelaufen	02.04.2017



**Anlage 2**  
**Kartographische Darstellung der**  
**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke**  
**und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes**



-  Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk
-  Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet
-  Gemeindegrenzen

## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141)